

Satzung des Vereins zur Förderung der Heinrich-Heine-Europaschule in Dreieich e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Heinrich-Heine-Europaschule in Dreieich e.V." (kurz: "Förderverein Europaschule") und hat seinen Sitz in Dreieich.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter VR 3594 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Dabei soll der Verein
 - die pädagogische Arbeit der Heinrich-Heine-Schule in ihren verschiedenen Belangen unterstützen;
 - Mittel, die der Schule für ihre besondere pädagogische Arbeit zur Verfügung gestellt werden, verwalten und angemessen einsetzen;
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Lehrerinnen, Schülern und Schülerinnen sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden und Kirchen sowie Unternehmungen fördern;
 - den Kontakt zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern pflegen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Informationsveranstaltungen und Informationsschriften im Rahmen der Aufgabenstellungen des Europaschulkonzepts;
 - finanzielle und sächliche, personelle und ideelle Unterstützung von Projekten und Vorhaben im Rahmen des Europaschulkonzepts;
 - Zurverfügungstellung von Personal und finanziellen Mitteln zur Durchführung der Betreuung;
 - die Trägerschaft von pädagogischen Projekten und Vorhaben an der Schule;
 - Gemeinschaftsveranstaltungen, Ausstellungen und sonstige pädagogische und kulturelle Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Eventuelle Überschüsse verwendet er ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird mit einer Beitrittserklärung schriftlich beantragt. Dem Antrag ist die Abbuchungsvollmacht für den Beitragseinzug beizufügen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrages.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt mit einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.
- (8) Bei Minderjährigen sind die Erklärungen vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge oder Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
- (4) Alle Vorstandstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu bezahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von Beitragszahlungen beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 9)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der oder dem 1. Vorsitzenden
 - b) der oder dem 2. Vorsitzenden
 - c) der Kassiererin oder dem Kassierer
 - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - e) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern
- (2) Weiterhin gehören dem Vorstand eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulelternbeirats und die pädagogische Leitung der Betreuung an.
- (3) Der oder die 2. Vorsitzende muss ein Mitglied der Schulleitung oder deren Stellvertretung sein.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die im § 9 Abs. (1) a-e genannten Personen. Jeweils zwei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils eine Person der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (7) Die Kassiererin oder der Kassierer verwaltet die Konten und die Vereinskasse des Vereins und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wählen.
- (9) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (10) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl und die Abberufung des Vorstands.
- (2) Die Wahl zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins.
- (4) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung.
- (5) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- (6) Die nach Satzung übertragenen Aufgaben.
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung - Ergänzungen - Dringlichkeitsanträge

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzungen der Tagesordnung verlangen. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie eingeladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) In der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag liegt dann nicht vor, wenn er an den Vorstand gem. Abs. 1 bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung hätte gestellt werden können.

- (3) Die Behandlung und Entscheidung von Dringlichkeitsanträgen erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Behandlung und Entscheidung nicht in der Tagesordnung aufgenommener Anträge oder abgelehnter Dringlichkeitsanträge ist unzulässig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder eine/r von ihm/ihr bestellten Vertreter/in aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann geheime Wahl beschließen.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und vom Schriftführer oder dem Schriftführer abzuzeichnen.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung zwei Beauftragte.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Heinrich-Heine-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 16. Oktober 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert worden